

# L. Hunger GmbH Holzpackmittel und Exportverpackung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 01/20

### 1. Allgemeines:

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, sie werden von unseren Vertragspartnern mit der Auftragserteilung stillschweigend anerkannt.
- 1.2. Wirksamkeit entgegenstehender oder abweichender Regelungen ist allein bei ausdrücklicher und textlicher Vereinbarung gegeben, gleiches gilt für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die zu ihrer Verbindlichkeit unsere ausdrückliche Anerkennung benötigen.
- 1.3. Von allen Zeichnungen, Skizzen und Modellen behalten wir uns das Copyright ausdrücklich vor. Abschriften oder Kopien dürfen nur mit unserer ausdrücklichen textlichen Zustimmung gefertigt werden.

### 2. Vertragsschluß

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart wurde, sind unsere Angebote hinsichtlich Ausführung, Menge, Erfüllungszeit und -möglichkeit sowie weiterer Vertragsbedingungen bis zur ausdrücklichen Auftragsbestätigung freibleibend. Erst damit sind Art und Umfang des Vertragsgegenstandes bestimmt.
- 2.2. Jegliche mündliche oder telefonische Vereinbarung, insbesondere Nebenabreden, Änderungen und Aufhebung von Vereinbarungen, erlangt erst mit Textform Wirksamkeit, dies gilt auch für Erklärungen des Personals. Es gilt weiter insbesondere auch für solche mündlich getroffenen Abreden, durch die die vorstehend vereinbarte Textform abbedungen wird.
- 2.3. Der Vertragspartner ist bei Vertragsschluß verpflichtet, die unter Punkt 8. genannten Angaben zu erbringen.
- 2.4. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer und Rechenfehler verpflichten nicht.

### 3. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 3.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags setzt ein Mitwirken des Auftraggebers voraus.
- 3.2. Vor Beginn der Verpackung hat der Auftragnehmer das Recht, das Verpackungsgut auf offensichtliche und erkennbare Fehler und Mängel zu untersuchen bzw. zu überprüfen.  
Der Auftraggeber hat in jedem Falle für einen Ansprechpartner Sorge zu tragen, der auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Auftraggebers jederzeit erreichbar ist, und der befugt ist, zu entscheiden, ob die Verpackung trotz des festgestellten Schadens oder Mangels am Verpackungsgut durchgeführt werden soll. Fehlt diese Entscheidung, ist der Auftragnehmer berechtigt, in derartigen Fällen die Verpackung zu unterlassen.
- 3.3. Soweit ein Auftrag außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienpersonals unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Pflichten bestehen unabhängig von den üblichen Betriebszeiten am Ort der Auftragsabwicklung.
- 3.4. Die Bedingungen am Verpackungsort und die dortigen Gegebenheiten sind vom Auftraggeber aufzuklären und uns textlich mitzuteilen.
- 3.5. Dieser hat das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand rechtzeitig bereitzustellen. Korrosionsanfällige Teile sind gesäubert und mit geeigneten Schutzmitteln behandelt zu übergeben. Der Auftraggeber ist zur Angabe des Nettogewichtes und der besonderen Eigenschaften des Verpackungsgutes, insbesondere des Schwerpunktes und der Anschlagpunkte bei Kranarbeiten, verpflichtet.
- 3.6. Etwaige zusätzlich notwendige Behandlungen, z. B. eine Dichtverpackung wegen besonderer Korrosionsgefährdung,

- bedürfen grundsätzlich eines textlichen Hinweises.
- 3.7. Gleiches gilt für besondere Risiken, die sich aus Transportweg und -mittel sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.
- 3.8. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 3.9. Bei einer Verpackung mit VCI-Packstoffen ist der Auftraggeber von sich aus verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Vertragsschluß mitzuteilen, aus welchem konkreten Material die zu verpackenden Gegenstände bestehen, um Schädigungen des Verpackungsgutes durch die VCI-Materialien auszuschließen, da nicht bei jedem Material die VCI-Methode angewandt werden kann. Andrenfalls besteht bei Schäden am Verpackungsgut keine Haftung des Auftragnehmers.

### 4. Preise

- 4.1. Wenn nicht abweichend vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Tritt während der Auftragserfüllung bei uns oder einem unserer Subunternehmen eine nicht unerhebliche Material- und/oder Kostenverteuerung ein, verpflichten sich die Vertragsparteien über eine Preisanpassung zu verhandeln.
- 4.3. Ergeben sich bei der Auftragserfüllung durch den Auftraggeber zu vertretende erschwerte Arbeitsbedingungen, sind wir zu Preisanhebung berechtigt. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Kunden zusätzlich Stehkosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

### 5. Zahlung

- 5.1. Soweit nicht textlich abweichendes vereinbart, hat die Zahlung entsprechend unserer Rechnung, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt der Ware zu erfolgen, wobei letztere Fälligkeitsregelung nicht gegenüber Verbrauchern gilt.
- 5.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass alle unsere Leistungen gegen Forderungsausfall versichert werden. Lehnt unsere Versicherung eine Versicherung des Auftrages ab, ohne dass es auf den Grund hierfür ankommt, sind wir berechtigt, vom Auftraggeber abweichend von sonstigen Zahlungsvereinbarungen Vorkasse von 100% zu verlangen.  
Der Auftraggeber ist berechtigt, auf unser Mitteilungsschreiben zur Vertragsänderung aufgrund der Nichtversicherbarkeit den Vertrag binnen 7 Kalendertagen nach Eingang unserer Mitteilung textlich bei uns eingehend mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass daraus ein Recht für den Auftraggeber entsteht, Schadenersatz, Aufwendungsersatz oder ähnliches zu verlangen. Soweit der Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen von uns angefordert hat und diese von uns erbracht worden sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, für die bereits erhaltenen Leistungen eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- 5.3. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und zahlungshalber angenommen.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5.5. Zahlungsverzug hat die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen und das Zurückbehaltungsrecht bezüglich noch nicht ausgelieferter Verpackungen zur Folge.
- 5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers werden nur akzeptiert, soweit der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt und anerkannt ist.

## 6. Leistungszeiten/ Verzug

- 6.1. Erfolgt keine ausdrückliche textliche Verpflichtung zur Einhaltung eines bestimmten Leistungstermins, sind die genannten Leistungszeiten unverbindlich, obwohl wir uns um deren Einhaltung bemühen.
- 6.2. Verzug unsererseits berechtigt den Vertragspartner zum Setzen einer angemessenen Nachfrist. Unsere Haftung aus Verzug oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Schadenersatz des Auftraggebers beschränkt sich in diesen Fällen der Höhe nach auf 1 % der Auftragsleistung/Verpackungsleistung, maximal jedoch insgesamt auf 10 % hiervon.
- 6.3. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrstörungen und Naturereignisse (Hochwasser) befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungsfrist. Dies gilt auch für Fälle von Behördenwillkür, wo ohne Verschulden von uns Verzögerungen in der Leistungserbringung eintreten.
- 6.4. Für vom Vertragspartner zu vertretende Verzögerungen trägt dieser die Kosten.

## 7. Gefahrübergang

- 7.1. Mit der Übergabe des verpackten Gutes an den Spediteur oder Frachtführer, bei Durchführung des Verladens und des Transports durch den Auftragnehmer mit der Verladung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. einer zufälligen Verschlechterung des Verpackungsgutes bzw. des bereits verpackten Gutes auf den Auftraggeber über.
- 7.2. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer das Recht, vor dem Verladen eine ausdrückliche und förmliche Abnahme zu verlangen. In diesem Falle geht die Gefahr bereits mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien auf den Auftraggeber über.
- 7.3. Findet die Verpackung auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers oder auf fremden Gelände statt, bleibt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung einschließlich der des Diebstahls oder des Untergangs des Verpackungsgutes aus anderen Gründen beim Auftraggeber.
- 7.4. Gleiches gilt bei Annahme- bzw. Schuldnerverzug. Abnahmeverzug tritt ein, wenn zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldetes Gut nicht unverzüglich abgerufen wird.
- 7.5. Der Auftragnehmer ist nicht zum Abschluß von Versicherungen für Risiken während des Transports verpflichtet.
- 7.6. Ein Versand des verpackten Gutes erfolgt grundsätzlich für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das verpackte Gut sofort bei Ablieferung auf offensichtliche und erkennbare Mängel der Außenverpackung zu untersuchen. Eventuelle Mängel hat er unverzüglich textlich zu rügen. Mängel der Innenverpackung sind sofort nach Erkennbarwerden, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferung anzuzeigen. In jedem Falle ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben. Verspätete Mängel werden nicht anerkannt. Die Leistung gilt in diesem Falle als ordnungsgemäß erbracht. Die Gewährleistung beginnt mit Gefahrübergang.
- 8.2. Bei berechtigten Mängelanzeigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine Neuverpackung vorzunehmen. Das Recht auf Minderung oder Rücktritt bzw. Schadenersatz entsteht erst bei Fehlschlagen oder bei Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder bei Verstreichen einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist. Zur Erfüllung

- der Gewährleistungspflicht hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und die erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Hubwagen, Kran, Gabelstapler) zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Voraussetzung jeder Gewährleistung ist, daß der Auftraggeber nachweist, daß der gerügte Mangel auf einer dem Auftragnehmer zuzurechnenden Pflichtverletzung vor Gefahrübergang beruht.
- 8.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während der Durchführung der Verpackung Photographien vom verpackten Gut und der Verpackung zu fertigen, um Haftungsansprüche aller Art abzuwenden. Von dieser vorsorglichen Maßnahme gilt der Auftraggeber hiermit als unterrichtet. Auf Wunsch erhält er gegen Kostenerstattung von allen Ablichtungen dieser Art Duplikate. Er wird den Erhalt dieser Duplikate nach Datum und Inhalt bestätigen. Soweit der Kunde auch die Verpackung und Versendung in seinem Auftrag wünscht, werden die Kosten der von der Firma L. Hunger GmbH als Vertreter des Kunden beauftragten Transportfirma hierfür in die Rechnung der L. Hunger GmbH mit eingestellt, ohne das diese Vertragspartei wird und für ihre Gefälligkeit haftet; insoweit stellt der Kunde die Firma L. Hunger GmbH von Ansprüchen aller Art frei.
- 8.5. Mit Gefahrübergang beginnt die Gewährleistungszeit.
- 8.6. Grundsätzlich hat der Auftraggeber die Lager-, Pflege- und Verwendungshinweise des Auftragnehmers zu beachten, da andernfalls die Gewährleistung erlöschen kann. Die Hinweise liegen diesen AGB als Anlage bei.

## 9. Haftung und Haftungsbegrenzung

- 9.1. Soweit der Auftragnehmer für Schäden haftbar ist, beträgt die maximale Haftung
  - a) für Schäden am Verpackungsgut 255.000,- € pro Schadensfall/ Auftrag
  - b) Für Vermögensschäden, soweit nicht in 2. geregelt, 25.000,- € pro Schadensfall/ Auftrag, maximal jedoch begrenzt je Schadensereignis auf den Betrag, welcher den Wiederbeschaffungswert der Güter einschließlich ihrer Verpackung entspricht, die von dem Schadensereignis betroffen sind.
- 9.2. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.3. Die Haftung ist grundsätzlich bei Verschulden des Vertragspartners ausgeschlossen, insbesondere wegen einer Verletzung der Überwachungspflicht über die verpackten Kollis oder unsachgemäßer Lagerung derselben, z. B. Nichtabdecken der Verpackungen bei Lagerung im Freien oder Fehlen festen Untergrundes. Die Haftung entfällt weiter für Schäden, die darauf beruhen, daß die Verpackung nachträglich geändert wurde oder daß eine beschädigte Verpackung ohne vorherige Hinzuziehung des Auftragnehmers geöffnet wurde bzw. daß ohne vorherige textliche Einwilligung Eingriffe an der Verpackung, gleich welcher Art auch immer, vorgenommen wurden.
- 9.4. Die Haftung für eine Konservierung ist begrenzt auf die vereinbarte Konservierungsdauer ab Gefahrübergang.
- 9.5. Soweit das Risiko nicht versicherbar ist, entfällt auch eine eventuelle Haftung des Auftragnehmers.
- 9.6. Besteht die Verpackungsleistung in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist die Haftung auf die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungstermin, begrenzt.
- 9.7. Für Risiken außerhalb des Rahmens der Verpackungshaftpflicht stellt der Auftraggeber ausreichenden Versicherungsschutz sicher.
- 9.8. Die Anwendbarkeit der §§439 III, 445 a, 445 b BGB wird ausgeschlossen
10. **Haftungsfreizeichnung zugunsten Dritter**  
Soweit im Vorstehenden die den Auftragnehmer treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche unseres Auftraggebers gegenüber unseren Erfüllungshilfen.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1. Das Verpackungsmaterial bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises unser Vorbehaltseigentum, dies gilt auch, soweit das Scheck-Wechsel-Verfahren angewandt wird. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 11.2. Mit dem Auftraggeber gilt vereinbart, daß wir bis zur völligen Kaufpreiszahlung ein Pfandrecht an den Sachen des Auftraggebers erlangen, sofern sie in unseren Besitz gelangen. Der Auftraggeber hat uns in diesem Fall sofort von entgegenstehenden Rechten Dritter zu informieren.
- 11.3. Wird das Vorbehaltseigentum vom Auftraggeber allein oder zusammen mit nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen weiterveräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes des Verpackungsmaterials an den Auftragnehmer ab, und dieser nimmt die Übertragung an. Zur Einziehung dieser Forderungen wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt.

## **12. Lager-, Pflege- und Verwendungshinweise**

- Die Holzpackmittel (Kisten, Böden, Verschlüsse,...) sind auf befestigten Untergründen zu lagern und vor direkten Witterungseinflüssen zu schützen.
- Bei einer Konservierungsdauer von über 12 Monaten, jedoch bis max. 24 Monaten werden folgende zusätzliche Auflagen, die über die Festlegungen der AGB hinausgehen, gefordert:
1. Einschweißen der Packgüter in eine wasserdampfundurchlässige Sperrschichthülle unter Zugabe von Trockenmittel.
  2. Einbringung von Feuchtigkeitsindikatoren, die von außen ablesbar sind.
  3. Bestätigung vom Empfänger, daß dieser die Indikatoren überwacht und die Kollis auf einem festen Untergrund und einer überdachten Fläche lagert, um den Zustand der Verpackung zu kontrollieren und die Qualität über den gesamten Zeitraum sicherzustellen. Die Kontrolle der Verpackung muß in regelmäßigen Zyklen erfolgen und dokumentiert werden.
- ## **13. Sonstiges**
- 13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Marienberg. Diese Regelung gilt nur gegenüber Kaufleuten.
  - 13.2. Es gilt deutsches Recht.
  - 13.3. Sollte eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer Teil enthalten ist, wird die übrige Regelung aufrechterhalten. Die Parteien verpflichten sich, eine einvernehmliche, dem wirtschaftlichen Gehalt einer unwirksamen Klausel nahekommende Ersatzregelung zu treffen.